

**Verteiler: Athletinnen und Athleten der Sommersportarten**

## **WEISUNGEN SPITZENSSPORT**

### **1. GRUNDLAGEN**

- ◆ Handbuch des International Paralympic Committee (IPC) Teil II – Kapitel 6 – Artikel 2, 3, 4 und Teil III – Kapitel 2 – Artikel 1.4 (Eligibility); [www.paralympic.org](http://www.paralympic.org)
- ◆ Organisationsreglement für das Swiss Paralympic Committee (SPC) (Art. 1. Grundlagen, 2. Zweck, 3. Organisation);
- ◆ Konzept für Sponsoring und Fundraising des Swiss Paralympic Committee (Grundlagen, Rechte und Pflichten);
- ◆ Selektionsgrundsätze von Swiss Olympic Association für die Teilnahme an den Paralympics;
- ◆ Richtlinien von Swiss Olympic und SPC für die Vergabe von Erfolgsbeiträgen an erfolgreiche Athletinnen und Athleten; [www.swissparalympic.ch](http://www.swissparalympic.ch)
- ◆ Richtlinien von Swiss Olympic und SPC für die Abgabe von Swiss Olympic Cards an Athletinnen, Athleten und Trainer; [www.swissparalympic.ch](http://www.swissparalympic.ch)
- ◆ Richtlinien von Swiss Olympic für Sport Scholarship; [www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch)
- ◆ Die Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic; [www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch)
- ◆ Richtlinien des SPC für die Vergabe des Preises „Newcomer des Jahres“; [www.swissparalympic.ch](http://www.swissparalympic.ch)
- ◆ Förder-Vereinbarung „Main Supporter“ mit der Schweizer Paraplegiker-Stiftung;
- ◆ Gegengeschäftsvereinbarung mit Swiss International Airline;
- ◆ Co-Sponsoring „Platin Team“ mit COOP Schweiz;
- ◆ Partnerschaftvereinbarung „Swiss Paralympic Gold Team“ mit AMAG, Eric Schweizer AG, LISTA, Novartis, Rivella AG, SWISSCOM, Swiss Life.

### **2. RECHTE**

- ◆ Unentgeltliche Teilnahme an folgenden vom SPC offiziell beschickten Anlässen
  - Paralympics
  - Weltmeisterschaften (IPC)
  - Europameisterschaften (IPC)
  - Exhibition Events (IPC Sport) an Meisterschaften der Int. Sportverbände (z.B. IAAF)Die Erfüllung der Selektionsrichtlinien wird vorausgesetzt;
- ◆ Teilübernahme der Kosten durch Swiss Olympic an weiteren Internationalen Wettkämpfen und durch das SPC an Wettkämpfen der Paralympic Sportarten (B- und C-Wettkämpfe);
- ◆ Anrecht auf Erfolgsbeiträge im Rahmen der Förderung des international ausgerichteten Spitzensportes von Swiss Olympic gemäss Richtlinien vom 28.05.2003;
- ◆ Anrecht auf Swiss Olympic Card gemäss Richtlinien vom 13.03.2003;
- ◆ Team- und Wettkampfbekleidung gemäss Ausrüstungsprogramm des SPC;
- ◆ Reisevergünstigungen durch Swiss International Air Lines für die Teilnahme an Trainingskursen und Wettkämpfen im Ausland;
- ◆ Spesenentschädigung für PR-Einsätze im Auftrag des SPC sowie Sponsoren und Partner des SPC;

- ◆ Abschluss eines Individualsponsoringvertrages (minimale Sponsorleistung Fr. 6'000.-) Genehmigung durch das SPC wird vorausgesetzt.

### 3. PFLICHTEN

- ◆ Erfüllen der Zulassungsbedingungen (Eligibility) des International Paralympic Committee (siehe Beilage);
- ◆ Erfüllen der vom SPC genehmigten Selektionsrichtlinien der Sportdisziplinen und der Mitgliederorganisationen;
- ◆ Unterzeichnung der Doping- und Athleten-Verpflichtungserklärung der Mitgliederorganisationen
- ◆ Befolgen des Anti-Doping Code;
- ◆ Befolgen der Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften des SPC im Rahmen von offiziellen Delegationen des SPC sowie bei allen Internationalen Wettkämpfen mit Kostenbeteiligung von Swiss Olympic und des SPC, bei PR-Aktionen für Partner-Firmen des SPC sowie bei Medienauftritten im Zusammenhang mit dem vom SPC geförderten Spitzensport;
- ◆ Erfüllen der Auflagen betreffend Individualsponsoring. Die Einzelheiten sind vor allfälligen Vertragsverhandlungen beim SPC einzuholen;
- ◆ Einsatz nach gegenseitiger Absprache zugunsten des SPC sowie von Partner-Firmen des SPC für PR-Aktionen.

### 4. SANKTIONEN

Bei Verletzungen dieser Pflichten kann das SPC Sanktionen aussprechen. Bei Zuwiderhandlungen im Rahmen einer SPC-Delegation können die effektiven Kosten oder ein Teil davon in Rechnung gestellt werden. Schwere Vergehen können den Ausschluss von den offiziellen Anlässen des SPC zur Folge haben. Gegen ausgesprochene Sanktionen besteht das Rekursrecht an den Präsidenten des Stiftungsrates SPC.

### 5. WEITERE BESTIMMUNGEN

- ◆ Diese Weisungen Spitzensport können durch die Mitgliederorganisationen (PLUSPORT, SPV) für ihren Verantwortungsbereich ergänzt und erweitert werden;
- ◆ Mit der Unterzeichnung der Athleten-Verpflichtungs- und Unterstellungserklärung zuhanden der Mitgliederorganisationen treten die Weisungen Spitzensport des SPC für eine Wettkampfsaison in Kraft. Die Unterzeichnung ist Voraussetzung für Wettkampfeinsätze und Leistungen des Swiss Olympic und des SPC gemäss Art. 2 der Weisungen;
- ◆ Das SPC übernimmt keine Solidarhaftung für angebotene Leistungen der Vertragspartner.

### 6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Weisungen ersetzen jene vom 22. November 2005.

### SWISS PARALYMPIC COMMITTEE



Hugo Wölfli, Präsident



Christian Egli, Geschäftsführer

Spiez, 14. Dezember 2006